

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz des Vereins**
- 2. Zweck des Vereins**
- 3. Finanzielle Mittel**
- 4. Organisation**
 - A. Die Vereinsversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Geschäftsprüfungskommission
- 5. Mitgliedschaft**
 - A. Aktivmitglieder
 - B. Ehrenmitglieder
 - C. Freimitglieder
 - D. Jugendfischer
 - E. Erwerb der Mitgliedschaft
 - F. Aufnahme als Mitglied
 - G. Austritt
 - H. Wiedereintritt
 - I. Sperre der Fischereiberechtigung
 - J. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - K. Strafmassnahmen
 - L. Rekurs gegen verfügte Strafmassnahmen
- 6. Auflösung des Vereins**

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.10 Unter dem Namen FISCHEREI-VEREIN THUR besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Zwecke:

- 2.10 die gepachteten Fischgewässer zu erhalten, zu verbessern und sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 2.11 die Nachhaltigkeit des Fischertrages zu wahren.
- 2.12 die Zusammensetzung der Fischbestände durch die Förderung wertvoller Fischarten zu verbessern.
- 2.13 die Aufzucht von Jungfischen für die gepachteten Gewässer zu fördern und zu pflegen, wobei er nach freiem Ermessen Hälter-, Brut- und Zuchtanlagen erstellen oder sich an deren Erstellung und Betrieb beteiligen kann.
- 2.14 die Ausübung der weidgerechten Fischerei zu fördern und vor allem Personen zu ermöglichen, die im Einzugsgebiet der gepachteten Gewässer wohnen.

3. Finanzielle Mittel

- 3.10 Die Einnahmen des Vereins bestehen vor allem aus Mitgliederbeiträgen, aus staatlichen Beiträgen, aus dem Erlös von Fischereiberechtigungen, aus Beiträgen von Gönnern und Erlös aus Vereinsvermögen.
- 3.11 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4. Organisation

- 4.10 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

- 4.11 Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission werden auf vier Jahre gewählt, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder frei wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder dieser Organe treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Jedes Vorstands- und Geschäftsprüfungskommissionsmitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres zurücktreten.

- 4.12 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar

A. Die Vereinsversammlung

- 4.13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.
- 4.14 Die Vereinsversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher per Brief oder E-Mail bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, 10 Tage vor der Vereinsversammlung in die Jahresrechnung, das Budget sowie die Berichterstattung über Gewässerbewirtschaftung, Fischfangstatistik, Gewässerschutz und Fischereiaufsicht Einsicht zu nehmen.
- 4.15 Die Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:
- 1 Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - 2 Jahresbericht des Präsidenten

- 3 Vorlage der Jahresrechnung
- 4 Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- 5 Budget für das laufende Jahr
- 6 Berichterstattung über
 - Gewässerbewirtschaftung
 - Fischfangstatistik
 - Gewässerschutz
 - Fischereiaufsicht
- 7 Festsetzung der Eintrittsgebühr und des Preises für sämtliche Fischereiberechtigungen.
- 8 Anträge
- 9 Verschiedenes und Umfrage

4.16 Alle vier Jahre sind zusätzlich folgende Traktanden zu behandeln:

- 1 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungskommission
- 2 Anpassen der Vorschriften für die Fischerei, gültig ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr. Wenn nötig können die Vorschriften auch in den Zwischenjahren geändert werden.

4.17 Anträge von Mitgliedern, die nicht mit den ordentlichen Jahresgeschäften im Zusammenhang stehen, sind bis 30. November des vorangehenden Jahres dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Auf später eintreffende Anträge darf an der nächsten Vereinsversammlung nicht mehr eingegangen werden.

4.18 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

4.19 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn die Vereinsversammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.

4.20 Die Beschlussfassung erfolgt durch das relative Mehr der Stimmenden.
Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

4.21 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

B. Der Vorstand

4.22 Der Vorstand wird aus den Vereinsmitgliedern gewählt und besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die sich folgende Aufgaben teilen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Obmann Gewässerbewirtschaftung
- Obmann Fischfangstatistik
- Obmann Gewässerschutz
- Obmann Fischereiaufsicht

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die einzelnen Mitglieder können mehr als eine Aufgabe innehaben.

4.23 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht in der Regel 6 Tage vorher. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über andere Beschlüsse als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

4.24 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und organisiert die Fischereiaufsicht. Er vertritt den Verein nach innen und aussen, behandelt alle Fischereifragen und bestimmt die Einsätze in die Gewässer zusammen mit dem ANJF.

Er besitzt Prozessvollmacht mit einer jährlichen Pauschalsumme bis max. Fr. 10'000.–

- 4.25 Der Präsident - oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident - hat folgende Befugnisse:
- 1 Vertretung des Vereins gegen aussen
 - 2 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - 3 Abfassung des Jahresberichtes und Leitung der Vereinsversammlung
Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt der Präsident – oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident – die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

- 4.26 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Sie überprüft das Rechnungswesen und die gesamte Geschäftsführung und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

5. Mitgliedschaft

A. Aktivmitglieder

- 5.10 Aktivmitglieder können Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr werden. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 300. Ist die Höchstzahl der Mitglieder erreicht, werden die Neuanmeldungen zeitlich registriert. (Warteliste) Sie werden dem Eingangsdatum nach in den Verein aufgenommen, sobald der Platz frei ist. Die Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten HV.

B. Ehrenmitglieder

- 5.11 Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Ehrenmitglieder sind Freimitglieder.

C. Freimitglieder

- 5.12 Freimitglieder werden Personen, die das 80. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind, oder Personen, die mehr als 50 Jahre Mitglied sind. Ihr Jahresbeitrag entfällt.

D. Jugendfischer

- 5.13 Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr können ein Jugendfischerpatent lösen. Sie sind keine Vollmitglieder. Jugendfischer haben nach dem 18. Lebensjahr die Möglichkeit, als Aktivmitglieder in den Verein einzutreten. Sie müssen nicht in die Warteliste.

E. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.14 Wer in den Verein eintreten will, hat die jeweils gültigen Formalitäten zu beachten und die Eintrittsgebühr zu entrichten. Falsche Angaben berechtigen den Vorstand zur Aufnahmeverweigerung bzw. zum Ausschluss.

F. Aufnahme als Mitglied

- 5.15 Als Mitglied aufgenommen werden nur Bewerber,
- 1 die sich über den Besitz des Schweizerischen Sportfischer-Brevets ausweisen können, wobei der Erwerb Sache des Bewerbers ist, und
 - 2 die den Einführungskurs des Fischerei-Vereins Thur innerhalb eines Jahres besuchen.

- 5.16 Die Reihenfolge der Aufnahmen in den Verein geschieht in der Regel nach folgenden Kriterien:
- 1 In erster Linie werden im Einzugsgebiet der gepachteten Gewässer wohnhafte Bewerber berücksichtigt.
 - 2 In zweiter Linie werden alle übrigen Bewerber berücksichtigt.
- 5.17 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Vereinsversammlung.
Die erfolgten Aufnahmen werden den Mitgliedern an der Vereinsversammlung bekannt gegeben.

G. Austritt

- 5.18 Der Austritt aus dem Verein ist bis spätestens 30. November des laufenden Vereinsjahres dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.
- 5.19 Mit dem Austritt oder bei Verlust der Mitgliedschaft erlischt jegliche Haftbarkeit seitens des Vereins und jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Fischereiberechtigungsausweis ist mit dem Austritt dem Sekretariat auszuhändigen.

H. Unterbruch der Mitgliedschaft / Wiedereintritt

- 5.20 Bei schwerer Krankheit oder Unfall kann die Mitgliedschaft auf Gesuch an den Vorstand unterbrochen werden.
Dasselbe gilt auf schriftliches Gesuch hin bei beruflicher Abwesenheit im Ausland für maximal 2 Jahre.

Erfolgt ein Unterbruch der Mitgliedschaft, so entfällt bei Wiedereintritt das formelle Aufnahmeverfahren.
Bei Wiedereintritt wird auf eine nochmalige Eintrittsgebühr verzichtet.

Erfolgt der Unterbruch der Mitgliedschaft nach dem 1. Mai, so ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich zu entrichten. Bei Unterbruch vor dem 1. Mai ist der Mitgliederbeitrag zur Hälfte zu entrichten.

Wenn ein Mitglied einen begründeten Antrag auf Unterbrechung der Mitgliedschaft stellt und dieser vom Vorstand bewilligt wird, wird dem Mitglied ein jährlicher, vom Vorstand festgelegter Unkostenbeitrag (für Umtriebe, Administration, Mitteilungsblätter etc.) berechnet.

I. Sperre der Fischereiberechtigung

- 5.21 Wird einem Mitglied wegen Verletzung interner oder externer Vorschriften etc. die Fischereiberechtigung für eine Fischerei-Saison entzogen, zahlt es bei Wiedereinlösung eine interne Vereinsbusse im Betrag der jeweils gültigen Eintrittsgebühr.
Der Fischereiberechtigungsausweis ist bei Entzug der Fischereiberechtigung sofort unaufgefordert dem Sekretariat auszuhändigen.
Nach Ablauf der Sperre und nach Bezahlung der Vereinsbusse hat das Mitglied wieder Anrecht auf die Fischereiberechtigung.

J. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.22 Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten.
- 5.23 Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.
Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind in Bezug auf die Mitgliedschaft den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
Inhaber des Jugendfischer-Patentes haben kein Stimm- und Antragsrecht an der Vereinsversammlung.
Der Besuch der Vereinsversammlung ist fakultativ.
- 5.24 Die gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften für die Fischerei sind für alle Mitglieder verbindlich.
Jedes Mitglied hält sich an die Statistikpflicht und an den Abgabetermin des Fangbüchleins.

K. Strafmassnahmen

5.25 Interne Strafmassnahmen müssen jederzeit, ungeachtet der Person, sachlich und massvoll angewendet werden. Sie haben stets der Nachachtung gesetzlicher und interner Vorschriften zu dienen und dürfen nie den Eindruck einer Schikane erwecken. Der Vorstand kann sie verfügen.

- 1 Vorgesehene Strafmassnahmen werden dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt unter Einräumung einer 10-tägigen Frist zur schriftlichen Stellungnahme.
Eine allfällig beschlossene Strafverfügung wird dem Mitglied nach Ablauf dieser Frist mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

5.26 Für Übertretungen von Vorschriften und Verordnungen gelten folgende Strafmassnahmen:

- 1 Für geringe Verstösse im Erstfall:
Entzug der Fischereiberechtigung für zwei bis vier Fischfangmonate.
- 2 Für krasse Verstösse und geringe Verstösse im Wiederholungsfall:
Entzug der Fischereiberechtigung für vier bis acht Fischfangmonate.
- 3 Für krasse Verstösse im Wiederholungsfall und bei Wirken gegen Vereinsinteressen:
Ausschluss aus dem Verein.
- 4 Mitglieder, welche im laufenden Vereinsjahr die Fangstatistik nach dem 16. November oder gar nicht einreichen, werden wie folgt sanktioniert:

Sie haben eine Mahngebühr von Fr. 50.– zu entrichten.

Mitglieder, welche die Mahngebühr nicht bezahlen, erhalten erst nach deren Zahlung das neue Fangbüchlein.

- 5.26.5 Bei Entzug der Fischereiberechtigung oder bei Ausschluss aus dem Verein ist der Fischereiberechtigungsausweis unverzüglich dem Sekretariat auszuhändigen.
Es besteht kein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung von Eintrittsgebühr und Mitgliederbeiträgen.

L. Rekurs gegen verfügte Strafmassnahmen

5.27 Gegen Strafmassnahmen oder Ausschluss aus dem Verein, die durch den Vorstand verfügt werden, kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung mit eingeschriebenem Brief an die nachfolgende Vereinsversammlung Rekurs erhoben werden.

5.28 Im Rekursfall haben verfügte Strafmassnahmen bis zur nächsten Vereinsversammlung aufschiebende Wirkung.
Wird die Strafverfügung durch die Vereinsversammlung gutgeheissen, tritt sie sofort in Kraft. Es kann daraus kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

5.29 Gegen Strafmassnahmen, die durch die Vereinsversammlung verfügt werden, kann kein Rekurs erhoben werden, sie sind endgültig.

6. Auflösung des Vereins

- 6.10 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens zwanzig Mitglieder den Fortbestand verlangen.
- 6.11 Wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt, findet die Liquidation durch den Vorstand statt.
- 6.12 Bei Auflösung des Vereins sind Inventar und Vermögen dem Fischereiverband des Kantons St. Gallen zu übergeben. Der Fischereiverband erhält ein Nutzniessungsrecht an den Vermögenswerten, darf diese aber während 10 Jahren nicht veräussern.
Entsteht innerhalb von 10 Jahren wieder ein neuer Fischereiverein Thur mit gleichem Zweck und Ziel, so ist diesem das abgetretene Vermögen zu übergeben.
Tritt dieser Fall nicht ein, geht das Vermögen endgültig an den Fischereiverband des Kantons St. Gallen über.

Die Neufassung der vorliegenden Statuten wurde an der Vereinsversammlung vom 15. Februar 2020 genehmigt. Sie treten mit Datum der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Zuzwil, 15. Februar 2020

Fischerei-Verein Thur
Der Präsident: Markus Brunner
Die Aktuarin: Beatrice Comminot

Statutenänderung Punkt 5.10 und 5.13 am 12. Februar 2022 von der Vereinsversammlung genehmigt.

Der Präsident: Markus Brunner
Der Aktuar: Peter Stocker